

An das
 Stadtamt Lienz
 A-9900 Lienz
 Hauptplatz 7

Erklärung zur Leerstandsabgabe

Für das Kalenderjahr: _____

Angaben über das Leerstandsobjekt (§ 6 TFLAG): _____
 Straße, Haus Nr., Top Nr.

Aufgrund folgender Ausnahme(n) besteht für dieses Objekt keine Abgabepflicht (Leermeldung):

Es befindet sich eine Stellungnahme in der Beilage (ggf. bitte ankreuzen): Ja

Abgabenschuldner (§ 8 TFLAG): _____
 (Vor- und Zuname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 8 TFLAG in der geltenden Fassung). Befindet sich der Leerstand auf fremdem Gut, ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Nutzfläche des Objekts (§ 9 TFLAG): _____

Kalendermonate ohne Wohnsitz (§ 9 TFLAG): _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag €	Anzahl Monate
bis 30 m ² Nutzfläche	20,00 €			
mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	40,00 €			
mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	60,00 €			
mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	90,00 €			
mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	120,00 €			
mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	150,00 €			
mehr als 250 m ²	180,00 €			

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche Ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 9 Abs. 2 TFLAG in der geltenden Fassung).

Datenquelle (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Baubescheid Sonstiges

Entstehung des Abgabeanpruchs, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe gemäß § 10 TFLAG

1) Der Abgabeanpruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 besteht.

2) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeanprüche bis zum **30. April** des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen nach § 9 an die Gemeinde zu entrichten; das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 ist glaubhaft zu machen.

Die Abgabe ist auf das Girokonto mit der IBAN AT11 4073 0000 0005 1004 bei der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten eG (BIC: OVLIAT21) der Gemeinde einzuzahlen.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 29.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, LGBl. Nr. 86/2022. (Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20220912_86/LGBLA_TI_20220912_86.html).

Ich habe die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhalten.

(Bitte ankreuzen)

- Ja

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum und Unterschrift:

_____, am _____

(Name in Blockbuchstaben)

Information zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO

Allgemeine Angaben:

Verantwortlicher: Stadtgemeinde Lienz

Anschrift: Hauptplatz 7, 9900 Lienz

E-Mail Adresse: rathaus@stadt-lienz.at

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter: datenschutz@stadt-lienz.at, +43 4852/600 101

Die gegenständliche Datenschutzerklärung informiert darüber, was mit personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, welche die Stadtgemeinde Lienz verarbeitet, geschieht und welche Rechte Sie im Hinblick auf die Verarbeitung haben.

Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erhebung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe elektronisch verarbeitet und gespeichert.

Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) LGBl. Nr. 86/2022 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadtgemeinde Lienz löscht personenbezogene Daten, sobald diese für die Erfüllung der ihnen im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Buchhalterische Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (§132 Abs.1 BAO und §§ 207 bis 209a).

Im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, Berechtigung und Löschung bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten. Weiters haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsausweis über datenschutz@stadt-lienz.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben.

Für Fragen und Anliegen zu dieser Datenschutzerklärung steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Lienz unter datenschutz@stadt-lienz.at zur Verfügung. Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet auf <https://www.lienz.gv.at/datenschutz/datenschutz.html>.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at) einreichen.

Auf Wunsch händigt Ihnen Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter die Datenschutzzinformationen in Papierform aus.